

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 55 (1948)

Heft: 4

Rubrik: Handelsnachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Handelsnachrichten

Internationaler Seidenkongreß. Die Fédération de la Soierie in Lyon hat für die Tage vom 14.—18. Juni 1948 einen internationalen Seidenkongreß einberufen, dessen Tätigkeit sich in Lyon und Paris abspielen wird. Es ist mit dieser Veranstaltung eine machtvoll internationale Kundgebung zugunsten der Naturseide geplant. Die Kongreßarbeiten werden sich denn auch ausschließlich mit den verschiedenen Problemen der Naturseide befassen. Dabei ist eine Aufteilung in 15 Sektionen vorgesehen, die sich auf Grund von Berichten der verschiedenen Länder mit den Fragen der Seidenzucht, der Spinnerei, Zwirnerei, Weberei, Wirkerei, Ausrüstung, dem Groß- und Exporthandel und nicht zuletzt auch mit der Haute Couture befassen werden. Die Fühlungnahme mit der Haute Couture, von der eine kräftige Unterstützung in Aussicht steht, wird in Paris selbst vor sich gehen, während sich die Tagung in Lyon mit den eigentlichen Kongreßarbeiten abgeben wird.

Bisher haben sich Vertreter aus 34 europäischen und außereuropäischen Ländern zur Teilnahme gemeldet, darunter eine stattliche Zahl aus den Vereinigten Staaten. Die verschiedenen Zweige der schweizerischen Seidenindustrie und des Handels werden durch Delegierte der in Frage kommenden Verbände ebenfalls zu Worte kommen.

Ohne den Arbeiten des Kongresses und den von diesem zu fassenden Beschlüssen und Empfehlungen vorzugreifen, kann wohl jetzt schon gesagt werden, daß es sich in erster Linie darum handeln wird, die Seide und ihre Erzeugnisse, die in den Kriegsjahren ihres damaligen hohen Preises wegen stark in den Hintergrund getreten sind, einem großen Publikum wieder in Erinnerung zu rufen. Es wird darauf hingewiesen werden, daß es sich bei den Seidenwaren nicht mehr ausschließlich um Luxusartikel handelt, und daß infolgedessen eine besondere Belastung mit Steuern und hohen Zöllen ungerechtfertigt sei. In dieser Beziehung sollte allerdings das Kongreßland Frankreich selbst mit gutem Beispiel vorangehen und nicht nur die Luxussteuer auf Seidenweben abschaffen, sondern auch die Einfuhr ausländischer Seidengewebe nicht unterbinden. Die Mitwirkung der Haute Couture endlich wird erneut den Beweis erbringen, daß Seide für die Mode nach wie vor tonangebend ist und bleibt.

Schweizerische Aus- und Einfuhr von Seiden-, Kunstseiden-, Zellwoll- und Mischgeweben:

	Januar/Februar				
	1948	1000 Fr.	1947	q	1000 Fr.
Ausfuhr:	2191	9965	7522	35	277
Einfuhr:	806	2881	1745	6	072

Nach dem Tiefstand der Ausfuhr im Monat Januar 1948 mit 867 q im Wert von rund 4 Millionen Franken läßt sich nun für den Monat Februar eine kleine Aufwärtsbewegung feststellen, indem für diesen Zeitraum 1324 q und 6 Millionen Franken nachgewiesen werden. An dieser Summe ist allerdings die Ausfuhr nach Belgien allein mit nicht weniger als 2,2 Millionen Franken beteiligt, so daß auf alle übrigen Absatzgebiete nur 3,8 Millionen Franken entfallen. Für eine Ausfuhrindustrie, die alle ihr zugänglichen europäischen und außereuropäischen Märkte bedienen sollte, bildet die Tatsache, daß mehr als 37% der Gesamtausfuhr von einem einzigen Bestimmungsland aufgenommen werden, einen eindringlichen Beweis dafür, daß das Auslandsgeschäft sich zurzeit in anormaler Weise vollzieht. Die natürlichen großen Absatzgebiete, die noch 1947 mit bedeutenden Summen auftraten, sind in beängstigender Weise zurückgefallen.

Es wäre nun falsch, aus einem Monatsergebnis Schlüsse auf die spätere Entwicklung zu ziehen, aber ebenso unrichtig ist es, der bescheidenen Aufwärtsbewegung des Monats Februar grundlegende Bedeutung beizumessen. Die Tatsache, daß es gelungen ist, schweizerische Seiden- und Kunstseidengewebe wieder in fast allen Ländern abzusetzen, zeugt immerhin dafür, daß die Beziehungen zu der internationalen Kundschaft nicht abgebrochen sind und es wohl nur eines Abbaues der staatlichen Absperurmaßnahmen bedarf, um die Ausfuhrzahlen wieder ansteigen zu lassen. Als Abnehmer von einiger Bedeutung sind für den Monat Februar Argentinien, Dänemark, Frankreich, die Vereinigten Staaten und Holland zu nennen, wobei die Steigerung der Ausfuhr nach den USA dem Monat Januar gegenüber wohl als erfreuliche Folge der von diesem Land eingeräumten Zollermäßigungen betrachtet werden kann.

Alle Gewebekategorien mit Ausnahme der mit Kunstseide gemischten Ware zeigen im Februar ein leichtes Ansteigen dem Monat Januar gegenüber; der Vergleich mit den beiden ersten Monaten des Jahres 1947 dagegen fällt überall zu Ungunsten der diesjährigen Ausfuhrmengen und -werte aus.

Die Einfuhr von Seiden-, Kunstseiden- und Zellwollgeweben hat sich im Monat Februar auf 478 q im Wert von 1,7 Millionen Franken belaufen, gegen 328 q im Wert von 1,1 Millionen Franken im Vormonat. Es ist also auch der Bezug ausländischer Ware im Steigen begriffen, was sich schon aus Saisongründen erklärt. In den Ausfuhrzahlen sind übrigens die bedeutenden Posten aus Umarbeitungs geschäften in Süddeutschland eingeschlossen. Die Einfuhr aus Italien ist in starker Abnahme begriffen, während bezeichnenderweise die Einfuhr aus China zunimmt. Es sei auch erwähnt, daß die Schweiz ungefähr gleich viel Ware aus den Vereinigten Staaten bezogen hat, als sie dorthin liefern konnte. Der Hauptposten entfällt auf kunstseidene Gewebe, doch sind neben Seidenstoffen auch Zellwollgewebe wiederum in beträchtlichem Umfange in die Schweiz gelangt.

Ausfuhr nach Holland. Da die Unterhandlungen mit Holland in bezug auf die Fortführung des schweizerisch-niederländischen Wirtschaftsvertrages verschoben werden mußten, so sind die beiden Staaten überein gekommen, die ursprünglich für das Jahr 1947 festgesetzten Warenlisten, deren Gültigkeit seinerzeit bis zum 31. März 1948 erstreckt worden war, neuerdings um drei weitere Monate, d. h. bis zum 30. Juni 1948 anzuerkennen, unter gleichzeitiger Erhöhung der Kontingente um 25%. Demgemäß stehen für das erste Halbjahr 1948 für die Ausfuhr nach Holland 50% der Grundkontingente des Jahres 1947 zur Verfügung, wobei allfällige Saldi aus der Kontingenterhöhung für das erste Vierteljahr 1948 übertragen werden können.

Ausfuhr nach Portugal. Mitte April sind Unterhandlungen mit Portugal für die Verlängerung des schweizerisch-portugiesischen Wirtschaftsabkommens vorgesehen. Da die Haltung der portugiesischen Behörden in bezug auf die Einfuhr schweizerischer Seiden- und Kunstseidengewebe seit kurzem eine Versteifung erfahren hat und Portugal anscheinend darauf ausgeht, den Handelsverkehr mit der Schweiz einer gewissen Lenkung zu unterstellen, so ist die Aufnahme von Besprechungen dringend geboten.

Ausfuhr nach der Tschechoslowakei. Das ursprünglich bis zum 29. Februar 1948 gültige Abkommen über den Waren- und Zahlungsverkehr zwischen der Schweiz und der Tschechoslowakei vom 8. März 1947 ist unter entsprechender Erhöhung der beidseitig festgesetzten Kon-

tingente bis zum 31. Mai 1948 verlängert worden. In welchem Umfange und unter welchen Voraussetzungen die Ausfuhr schweizerischer Erzeugnisse nach der Tschechoslowakei unter der neuen tschechoslowakischen Regierung, die vollständig auf Planwirtschaft eingestellt ist, noch möglich sein wird, dürfte die nächste Zukunft zeigen.

Ausfuhr nach der Türkei. Die Entwicklung des Handels- und Zahlungsverkehrs der Schweiz mit der Türkei hat in den letzten Monaten eine wesentliche Änderung im Sinne des Rückganges der Einfuhr aus der Türkei erfahren, so daß der Clearingsaldo durch die in Abwicklung begriffenen Zahlungsbeträge nunmehr vollständig aufgezehrt ist. Unter solchen Umständen werden die schweizerischen Ausfuhrfirmen von den zuständigen schweizerischen Stellen darauf aufmerksam gemacht, daß in naher Zukunft größere Abschlüsse auf dem Clearingwege kaum verwirklicht werden können. Geschäfte, die ohne vorherige Clearingdeckung gegen die übliche Risikoübernahme-Erklärung vorgenommen werden, laufen nun Gefahr, daß der Gegenwert nur mit langen Wartefristen hereingebracht werden kann, oder der Transfer weiteren Schwierigkeiten ausgesetzt ist. Da nun eine Ausfuhr mit Risikoübernahme-Erklärung schließlich doch das Clearing belastet und damit die Ausfuhr gegen die übliche vorherige Clearingdeckung einschränkt, wird in Zukunft eine Ausfuhr gegen Risikoübernahme-Erklärung nur noch ganz ausnahmsweise und wertmäßig beschränkt zugelassen; Uebernahmegehalte sind eingehend zu begründen.

Das schweizerisch-türkische Wirtschaftsabkommen vom 12. September 1945 bleibt zunächst bis zum 31. August 1948 in Kraft. Es handelt sich um einen reinen Clearingvertrag, der weder die Einführung eines Prämiensystems noch die Abwicklung der Ausfuhr auf dem Wege von Kompensationen vorsieht. Eine Besserung der gegenwärtigen Lage kann deshalb nur dann und in dem Maße eintreten, als die Schweiz in vermehrtem Maße türkische Erzeugnisse kauft, was jedoch eine wesentliche Verbilligung der türkischen Ware zur Voraussetzung hat.

Ausfuhr nach Schweden. Wie aus den Zahlen der Handelsstatistik hervorgeht, haben die Lieferungen von Seiden-, Kunstseiden- und Zellwollgeweben fast ganz aufgehört. Zur Wiederaufnahme der Ausfuhr nach diesem für die schweizerische Textilindustrie so wichtigen Absatzgebiet sind seit längerer Zeit in Bern Unterhandlungen geführt worden, deren Ergebnis zur Zeit der Drucklegung unserer Zeitschrift allerdings noch nicht vorliegt. Grundsätzlich hat die Schweiz die Möglichkeit der Abwicklung der alten Bestellungen verlangt, und es scheint, daß diesem Begehren im Sinne einer Uebergangslösung in einem gewissen Umfange entsprochen wird. Darüber hinaus sind neue schweizerische Ausfuhrkontingente für Gewebe und Garne vereinbart worden. Es handelt sich dabei allerdings um sehr bescheidene Beträge, die in keinem Vergleich zu den Ausfuhrsummen der früheren Jahre stehen. Endlich hat Schweden die bisher geltenden Höchstpreise für Baumwollgewebe, seidene und kunstseidene Gewebe durch Richtpreise ersetzt, die den neuen Marktverhältnissen entsprechend tiefer liegen als die alten Ansätze. Ueber die Einzelheiten des neuen Abkommens werden die mit Schweden arbeitenden Textilfirmen durch ihre Verbände unterrichtet werden.

Ausfuhr nach der Sowjetunion. Nach Unterhandlungen in Moskau ist zwischen der Schweiz und der Sowjetunion ein Handelsvertrag abgeschlossen worden, der auch den gegenseitigen Warenaustausch regelt. Nähere Angaben stehen zurzeit noch aus, doch ist aus den der Presse gegebenen Erläuterungen zu entnehmen, daß unter den

schweizerischen Erzeugnissen, die im Rahmen eines Kontingentes zur Lieferung nach der Sowjetunion zugelassen werden, Seiden- und Kunstseidengewebe fehlen; dagegen ist ein Posten für Baumwollgewebe, wie auch für seidene und kunstseidene Garne vorgesehen. Wie stets und nachgerade in fast allen Wirtschaftsabkommen, sind die Hauptkontingente der Maschinen-, der Uhren- und der chemischen Industrie vorbehalten. So verständlich es nun auch erscheint, daß insbesondere ein auf die Planwirtschaft eingestellter Staat in erster Linie aus der Schweiz sogenannte Produktionsgüter zu erhalten wünscht, so unerfreulich ist eine solche Tatsache für die Textilindustrie, die infolgedessen meist zu kurz kommt. Der Wunsch, daß die schweizerischen Unterhändler darauf bestehen sollten, schweizerische Erzeugnisse, auf welche das Ausland besonderen Wert legt (in diesem Fall z. B. Textilmaschinen) nur dann zur Ausfuhr zuzulassen, wenn sich das betreffende Land verpflichtet, wenigstens in einem bescheidenen Maße auch Gewebe abzunehmen, muß daher immer wiederholt werden.

Einfuhr nach Frankreich. Die im Zusammenhang mit der Abwertung des frz. Frankens von der französischen Regierung am 20. Februar verfügte Einfuhrsperre für schweizerische Erzeugnisse ist aufgehoben worden, nachdem Unterhandlungen zwischen beiden Staaten zu einer Neuordnung des gegenseitigen Zahlungsverkehrs geführt haben. Die neue Vereinbarung sieht vor, daß in Paris ein freier Markt geschaffen wird, auf welchem alle Schweizerfranken gekauft und verkauft werden, die für Zahlungen gemäß dem französisch-schweizerischen Finanzabkommen vom 16. November 1945 benötigt werden. 50% des Erlöses aus der Ausfuhr französischer Waren nach der Schweiz sind jedoch zum offiziellen Kurs an den französischen Währungsstabilisierungsfonds abzutreten; anderseits werden für die Zahlung der in Frankreich eingeführten schweizerischen Waren vom Währungsstabilisierungsfonds ebenfalls 50% zum offiziellen Kurs abgegeben. Damit ist der von der Schweiz verlangte Gleichstellung der Zahlungsmöglichkeiten für den gegenseitigen Warenverkehr Rechnung getragen. Die Benachteiligung des französisch-schweizerischen Warenaustausches den Ländern mit „weicher“ Währung gegenüber bleibt aber bestehen, da die für diesen Verkehr erforderlichen Franken weder zum Teil vom Währungsstabilisierungsfonds bezogen noch an diesen abgeführt werden müssen.

Frankreich wird nunmehr wieder Bewilligungen für die Einfuhr der im französisch-schweizerischen Handelsabkommen vom 29. Juli 1947 genannten Schweizerwaren erteilen, allerdings nur für Kontingentsaldi, die noch bis zum 30. Juni 1948 verfügbar sind; für Saison-Waren kann jedoch die Einfuhrbewilligung für den gesamten Kontingentsbetrag sofort angefordert werden.

Bolivien — Zollerhöhungen. Einer Veröffentlichung des Schweiz. Handelsamtsblattes ist zu entnehmen, daß die bolivianische Regierung mit Wirkung ab 10. Januar 1948 die Zölle für Gewebe aus Seide und Kunstseide, mit Schuß oder Kette ganz aus Baumwolle oder einer Pflanzenfaser, im Gewichte von mehr als 50 g je Quadratmeter, auf 9 Bolivianos plus 20% vom Wert (mit einem Kurszuschlag von 800%) je kg erhöht hat. Für Gewebe aus Seide und Kunstseide, rein oder mit andern Spinnstoffen gemischt, erhöht sich der Zoll auf 22.60 Bolivianos plus 20% vom Wert (mit einem Kurszuschlag von 950%). Künstliche Spinnstoffe mit Zellwolle werden wie Kunstseide behandelt.

Die Zollerhöhungen beziehen sich auf die bolivianischen Tarifnummern 453c und 454c.